



HESSISCHER LANDTAG

29. 11. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 02.11.2022

Suizide von Inhaftierten in hessischen Haftanstalten

und

Antwort

Minister der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die ZEIT berichtete kürzlich, dass die Suizidrate in den Haftanstalten der Bundesrepublik in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen ist, wobei zwischen den einzelnen Bundesländern erhebliche Unterschiede bestehen. In Hessen stieg die Rate von 2011 bis 2021 von 1,9 auf 14,1 pro 10.000 Inhaftierte und liegt damit im oberen Bereich (→ <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2022-10/suizide-gefaengnis-selbstmordrate-pandemie>).

Vorbemerkung Minister der Justiz:

Die Suizidprävention hat im hessischen Justizvollzug einen ganz besonders hohen Stellenwert. Im Rahmen der Ausbildung neuer Bediensteter ist die Suizidprävention ein fester Bestandteil. In der Fachtheorie wird Wissen zum Umgang mit Suizidgefährdung vermittelt, um so von Anfang an Handlungssicherheit zum Erkennen einer Gefährdung und dem Veranlassen suizidpräventiver Maßnahmen zu gewährleisten. Die Suizidprävention für alle Mitarbeitenden ist fest verankert auch im Fortbildungsangebot des hessischen Justizvollzugs. Zudem sind der psychologische, der medizinische sowie der Sozialdienst für den akuten Krisenfall und zur nachhaltigen Behandlung von Suizidgefährdeten besonders geschult. Mindestens einmal im Jahr findet eine eingehende Erörterung mit allen Bediensteten der jeweiligen Justizvollzugsanstalt zum Thema Suizidprävention statt.

Die suizidpräventive Arbeit in den hessischen Justizvollzugsanstalten wird konzeptionell unterstützt durch die interdisziplinär besetzte Landesarbeitsgruppe Suizidprävention. Auch Erkenntnisse aus der länderübergreifend tätigen Bundesarbeitsgruppe Suizidprävention, in der Hessen seit vielen Jahren aktiv mitwirkt, finden Berücksichtigung.

Die Einschätzung, ob und gegebenenfalls in welchem Maße eine Suizidgefährdung vorliegt, verlangt von den Bediensteten des Justizvollzugs eine ständig zu aktualisierende Prognose über das zukünftige Verhalten der Inhaftierten. Die Bediensteten müssen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit in jedem Einzelfall abwägen, ob überhaupt und wenn ja, wie lang besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden müssen und dürfen, insbesondere auch weil diese Maßnahmen der Sicherung in die Persönlichkeitsrechte der Gefangenen eingreifen (z.B. unregelmäßige Kontrollen im Haftraum).

In Fällen, in denen ein Inhaftierter verstirbt, führt die Staatsanwaltschaft generell ein Todesermittlungsverfahren durch. Im Rahmen des Todesermittlungsverfahrens wird grundsätzlich eine Obduktion angeordnet (siehe Nr. 33 Abs. 2 RiStBV). Alle entscheidungsreifen Verfahren aus den Jahren 2012 bis 2021 hat die Staatsanwaltschaft mangels Hinweisen für ein Verschulden Dritter gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Im Übrigen wird jeder Todesfall unverzüglich dem Unterausschuss Justizvollzug des Hessischen Landtags – grundsätzlich am folgenden Werktag per ad-hoc-Mitteilung – mitgeteilt. Das Ergebnis des jeweiligen staatsanwaltschaftlichen Todesermittlungsverfahrens wird dem Ausschuss ebenfalls mitgeteilt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Suizide wurden von Inhaftierten in hessischen Haftanstalten in den Jahren 2012 bis 2021 jeweils begangen?

Die Anzahl der Suizide in den Jahren 2012 bis 2021 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl Suizide	2	4	6	3	6	6	3	3	6	6

Frage 2. Wie viele (nicht erfolgreiche) Suizidversuche wurden von Inhaftierten in hessischen Haftanstalten in den Jahren 2012 bis 2021 jeweils begangen?

Eine Erfassung von Suizidversuchen erfolgt nicht, da eine zuverlässige Abgrenzung von Selbstverletzungen und Suizidversuchen oftmals nicht möglich ist.

Frage 3. Auf welche Weise wurden die unter 1. bzw. 2. aufgeführten Suizide bzw. Versuche begangen (z.B. Erhängen, Intoxikation, Verletzung)?

Auf welche Weise die unter Frage 1. aufgeführten Suizide begangen wurden, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Art und Weise des Suizides	Strangulation / Erhängen	Schnittverletzung	Ersticken	Medikamentenintoxikation
Anzahl	38	3	3	1

Frage 4. Wie viele der unter 1. bzw. 2. aufgeführten Inhaftierten befanden sich jeweils in Untersuchungshaft, in Strafhaft, einer anderen Art der Inhaftierung (z.B. Erzwingungshaft) bzw. in Sicherungsverwahrung?

Wie viele der unter Frage 1. aufgeführten Inhaftierten sich in den verschiedenen Haft- bzw. Unterbringungsarten befanden, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Haftart	Anzahl Inhaftierte
Untersuchungshaft	24
Strafhaft	20
Auslieferungshaft	1

Frage 5. Wie viele der unter 1. bzw. 2. aufgeführten Inhaftierten befanden sich zum Zeitpunkt des Suizids bzw. des Versuchs alleine in ihrem Haftraum?

Frage 7. Bei wie vielen der unter 1. bzw. 2. aufgeführten Inhaftierten war eine psychiatrische Erkrankung, eine suizidale Absicht oder ein früherer Suizidversuch bekannt?

Frage 8. Welche spezifischen Maßnahmen wurden bei den unter 5. genannten Inhaftierten zur Suizidprophylaxe ergriffen?

Die Fragen 5., 7. und 8. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da alle Inhaftierten einen Anspruch auf Einzelunterbringung zur Nachtzeit haben, sind sie in aller Regel in einem Einzelhaftraum untergebracht (§ 18 HStVollzG und den Parallelvorschriften der übrigen hessischen Justizvollzugsgesetze), stehen jedoch im Haftalltag stets unter Beobachtung.

Von den in der Antwort auf Frage 1. aufgeführten Inhaftierten waren zum Zeitpunkt des Suizides alle allein in ihrem Haftraum. Bei fünf von ihnen hatte die JVA eine latente Suizidgefahr festgestellt und Videokontrollen sowie eine verstärkte Betreuung angeordnet. Eine akute Suizidgefährdung, die eine Unterbringung in einem videoüberwachten, besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände – mit Kleidung und Decke aus speziellem, nicht reißfestem Papier – erlaubt hätte, lag nicht vor (§ 50 HStVollzG und Parallelvorschriften). Die Umstände des Einzelfalls werden im Rahmen des Todesermittlungsverfahrens geprüft.

Frage 6. Bei wie vielen der unter 1. aufgeführten Inhaftierten erfolgte eine Leichenöffnung durch einen Rechtsmediziner?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 9. Sieht die Landesregierung einen Zusammenhang zwischen den pandemiebedingten Maßnahmen (z.B. Kontakt- und Besuchssperre) und dem Anstieg der Suizidrate in Haftanstalten?

Ein Anstieg der Suizide in den Jahren der Pandemie, 2020/2021, ist im Vergleichszeitraum (ab dem Jahr 2012) nicht zu verzeichnen. Es gab in keinem Fall Anhaltspunkte dafür, dass Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie mit- bzw. ursächlich für einen Suizid geworden sind.

Frage 10. Erhalten die Mitarbeiter der hessischen Haftanstalten eine spezifische Ausbildung zur Suizidprophylaxe der Inhaftierten?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 29. November 2022

Prof. Dr. Roman Poseck